

## Aus den Gründen

Die fristlose Entlassung ist die schwerste Disziplinarmaßnahme, die der Betrieb als Partner eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch einen Werkstätigen nach § 32 GBA anwenden kann. Mit ihr wird zum Ausdruck gebracht, daß alle anderen, dem Leiter bzw. dem Arbeitskollektiv einschließlich der Konfliktkommission zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel erschöpft oder der Schwere des Disziplinverstoßes nicht mehr angemessen sind. Die sofortige Trennung von dem Werkstätigen kann aber auch aus Gründen des Schutzes des Betriebes notwendig sein.

Da im vorliegenden Fall der Verklagte die fristlose Entlassung als Disziplinarmaßnahme (§ 109 GBA) am 15. April 1976 beschloß und sie schriftlich formulierte, ohne den Kläger im Disziplinarverfahren anzuhören, verstieß er bereits gegen § 110 GBA und gegen Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Mitwirkungsrechten der Gewerkschaften und ihrer Durchsetzung im arbeitsrechtlichen Verfahren vom 30. Oktober 1972 - I PrB 1 - 112 - 4/72 - (NJ-Beilage 5/72 zu Heft 23), wonach die Anhörung des Werkstätigen zwingend ist, um auf ihn erzieherisch einwirken zu können.

Die fristlose Entlassung kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

Darüber hinaus hob der Verklagte die Wirksamkeit der fristlosen Entlassung vom 15. April 1976 aber auch dadurch auf, daß er unmittelbar nach der Beratung der Konfliktkommission am 27. April 1976 dem Kläger für die Zeit vom 26. April bis zum 30. April 1976 fünf Tage anteiligen Jahresurlaub gewährte und diesen vergütete. Damit wurde das Arbeitsrechtsverhältnis über

den Tag der zunächst vorgesehenen fristlosen Entlassung hinaus fortgesetzt.

Auch die Erklärung des Verklagten, daß die fristlose Entlassung nicht zum 15. April 1976, sondern erst nach Beendigung des Ehrendienstes des Klägers bei der NVA am 29. Oktober 1976 wirksam wird, ist rechtlich unerheblich. Eine fristlose Entlassung kann, wie sich bereits aus ihrem Wortlaut ergibt, nur sofort und nicht einige Monate später das Arbeitsrechtsverhältnis beenden. Eine solche Maßnahme wäre nur bei einer fristgemäßen Kündigung möglich unter strenger Beachtung der in § 31 Abs. 2 GBA genannten Gründe und auch nur dann, wenn eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist in gesetzlichen, rahmenkollektivvertraglichen oder individuellen schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, wobei auch in diesem Fall die festgelegte bzw. vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Damit steht fest, daß das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Verklagten zwar wegen des sechsmonatigen Ehrendienstes des Klägers bei der NVA mit seinen Hauptpflichten und -rechten ruht, jedoch nach der Beendigung mit der gleichen Arbeitsaufgabe fortzusetzen ist, wenn der Kläger innerhalb einer Woche nach Beendigung seines Ehrendienstes bei der NVA seine Arbeit im Betrieb wieder aufnimmt (§ 2 Abs. 3 der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — FörderungsVO — vom 13. Februar 1975 [GBl. I S. 221]).

Mit dieser Entscheidung ist nicht ausgeschlossen, daß der Betrieb nach Ziff. 3 Abs. 5 des bereits erwähnten Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 anstelle der unwirksamen fristlosen Entlassung eine andere Disziplinarmaßnahme in Erwägung zieht und sie ggf. innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung erläßt.

---

## Budtumschau

---

**Prof. Dr. Karl A. Mollnau/Prof. Dr. Karl-Heinz Schönebnrg/Prof. Dr. Wolfgang Weichelt:**

**Macht und Recht — Einheit oder Gegensatz?**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 1  
Staatsverlag der DDR, Berlin 1976  
120 Seiten; EVP: 2,— M*

In seinem Geleitwort schreibt Dr. Klaus Sorgenicht, Leiter der Abt. Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, daß es zu den Anliegen dieser vom Staatsverlag der DDR im Zusammenwirken mit dem Büro der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft beim Präsidium der URANIA herausgegebenen populärwissenschaftlichen Schriftenreihe gehört, „die Errungenschaften und die Überlegenheit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung mit hoher Überzeugungskraft sichtbar zu machen und dabei das reaktionäre Klassenwesen des imperialistischen Staats und seines Rechte aufzudecken“ (S. 8). Dem dient im besonderen Maße das erste Heft, das sich aktuellen theoretischen und ideologischen Grundfragen der Staate- und Rechtsentwicklung zuwendet, diese wissenschaftlich fundiert und in allgemeinverständlicher Form beantwortet.

Die Verfasser werfen einen Blick in die Geschichte und so auf die Entstehung des Staates als Ergebnis der Herausbildung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der damit verbundenen Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Mit ihrer Formierung als staatlich herrschende Klasse schuf sich die ökonomisch stärkste Klasse auch das Recht als Ausdruck ihres Klassenwillens und Instrument zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Macht- und Ausbeutungsverhältnisse. Jahrhundertlang erfüllten Staatsmacht und Recht

allein die Funktion, das Volk niederzuhalten und auszubeuten. Macht und Recht standen dem Volk feindlich gegenüber. Stete waren und sind die Ideologen der Ausbeuterklassen bemüht, deren Herrschaft zu verschleiern und „nicht als Unterdrückung und geistige Manipulierung der arbeitenden Menschen im Namen des Profite, sondern als Herrschaft eines neutralen, abstrakterhabenen Rechte erscheinen zu lassen“ (S. 13).

An aktuellen Beispielen und Fakten weisen die Verfasser nach, daß im Mittelpunkt der Aufgaben der bürgerlichen Staatsmacht und ihres Rechts der Schutz des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln steht und daß jeder Angriff auf seine Existenz zurückgeschlagen wird. Wenn die Monopolbourgeoisie ihre Herrschaft in Gefahr sieht, greift sie ohne Zögern zum offenen Terror und beseitigt auch die von der Bourgeoisie einmal selbst verkündeten demokratischen Rechte.

Ausgehend von der durch die gesellschaftliche Praxis immer wieder belegten Erkenntnis, daß Rechtsfragen stete Machtfragen sind, machen die Verfasser deutlich, daß die Arbeiterklasse ihr Recht nicht im bürgerlichen Staat einführen und mit seiner Hilfe durchsetzen kann. Neues Recht ist an eine neue Staatsmacht gebunden. In der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution errichtete das siegreiche russische Proletariat unter Führung der Kommunistischen Partei die Diktatur des Proletariats. In der Schrift wird die historische Bedeutung der ersten Dekrete der Sowjetmacht, insbesondere der ersten sozialistischen Verfassung, der Verfassung der Russischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918, gewürdigt, mit denen das neue, sozialistische Recht und eine revolutionäre Gesetzlichkeit geschaffen wurden. Zu den